

62. In welchem Umfange haftet der Staat dem Absender für ein der Zollverwaltung von der Post nach Ankunft am Bestimmungsorte zur zollamtlichen Behandlung übergebenes, aus den Zollamtsräumen gestohlenen Postwertpaket?

Postordnung vom 20. März 1900 § 39 XV.

Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 § 8.

BGB. § 690.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1914 i. S. Hamburg. Staat  
(Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. III. 48/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin gab am 1. März 1912 in Dänemark ein an die R.- und D.-Bank in Hamburg gerichtetes, mit Wertangabe zu 300 Kronen bezeichnetes Paket zur Post, das am 2. März 1912 in Hamburg eintraf und von der Post als vom Auslande kommend der Hamburger Zollbehörde übergeben wurde. Dieses Paket wurde aus den Räumen des Zollamts am G.-Markt in Hamburg in der Zeit vom 3. März nachmittags 1 Uhr bis 4. März morgens 5 Uhr gestohlen. Die Klägerin behauptet, es habe 15000 M in Papiergeld und Münzen enthalten. Sie nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch, weil die Zollverwaltung das Wertpaket in fahrlässiger Weise ungenügend aufbewahrt und dadurch den Diebstahl ermöglicht, also den Verlust verschuldet habe. Ihr Klageantrag geht auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 15000 M nebst Zinsen.

Das Wertpaket war in der Wertpackkammer des Zollamts aufbewahrt worden. Diese war an drei Seiten und zum Teil auch an der Vorderseite mit einer dicken Mauer umgeben, der übrige Teil der Vorderseite bestand aus feststehendem Gitterwerk mit Türe. Die Gitterstäbe waren je 5 bis 5,5 cm voneinander entfernt; hinter ihnen war ein Eisendrahtnetz befestigt. Das Wertpaket lag in der Kammer auf einem nach dem Gitter hin offenen Borte etwa 1,5 m von dem Gitter entfernt. Der Dieb hat einen langen Draht durch Gitter und Netz hindurchgesteckt, damit das Paket vom Borte heruntergezogen und durch eine mittels Brecheisens im Drahtnetz geschaffene Lücke

wegenommen. Der Beklagte bestreitet jedes Verschulden und ist der Meinung, daß er höchstens zum Betrage des erklärten Wertes, also auf 300 Kronen, hafte.

Das Landgericht wies die Klage wegen mangelnden Verschuldens der Zollverwaltung ab, das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Durch die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 § 39 XV ist vorgeschrieben, daß zollpflichtige Postsendungen zur zollamtlichen Abfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen zu übergeben sind. Die Zollbehörde, die auf Grund dieser Vorschrift die Sendungen von der Post empfängt, übernimmt sie kraft öffentlichen Rechtes im öffentlichen Interesse. Aus dieser Tatsache ergibt sich eine öffentlichrechtliche Verwahrungspflicht, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes entsprechend anzuwenden sind (Entsch. des RG.'s in Zivilsf. Bd. 48 S. 256; Warneyer 1908 Nr. 305). Das zwischen dem durch die Zollbehörde vertretenen Staate und dem Absender entstehende Rechtsverhältnis ist nach der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vertretenen Auffassung als stillschweigend abgeschlossen und vertragsartig anzusehen. (S. Entsch. des RG.'s in Zivilsf. Bd. 67 S. 340 und Urt. v. 10. Okt. 1911, Rep. III. 337/10; vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilsf. Bd. 51 S. 220.) Aus diesem vertragsähnlichen Verhältnis der Streitparteien folgt die Haftung des Hamburgischen Staates nach §§ 31, 89 BGB., weil die den Schaden der Klägerin verursachenden Handlungen und Unterlassungen einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter zur Last fallen. Mit Recht verneint das Berufungsgericht die entsprechende Anwendbarkeit des § 690 BGB., weil die Verwahrung beim Zollamte, wenn auch unentgeltlich, so doch jedenfalls nicht im ausschließlichen Interesse der Absender, vielmehr im öffentlichen (Zoll-)Interesse stattfindet. Der Beklagte haftet also für jedes Verschulden (§§ 276, 278 BGB.).

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß eine schadenverursachende Fahrlässigkeit anzunehmen sei, sind nicht rechtsirrtümlich, vielmehr durchaus zutreffend. Richtig ist insbesondere, daß das Maß der erforderlichen Sorgfalt nicht nach dem von der Absenderin angegebenen Werte zu bestimmen war. Die Zollbehörde kannte nach

der Feststellung des Oberlandesgerichts die Übung der Unterbewertung, und ihre Beamten rechneten mit der Wahrscheinlichkeit, das Paket werde einen weit höheren Wert als den angegebenen haben. Aus diesem Grunde kümmerte sich die Behörde bei der Verwahrung gar nicht um die Wertangaben, sondern verwahrte alle, gering- und höherbewertete, Pakete gleichmäßig. Das wäre unbedenklich gewesen, wenn sie sie sämtlich mit der für besonders hochwertige Gegenstände erforderlichen Sorgfalt behandelt hätte. Vorliegendensfalls mußte damit gerechnet werden, daß das Paket trotz der geringen Wertangabe als besonders wertvoll der gesteigerten Sorgfalt bei der Aufbewahrung bedürfe.

Allein dieser Erwägung braucht nicht näher nachgegangen zu werden. Denn dem Oberlandesgericht ist auch darin beizupflichten, daß die von der Zollverwaltung aufgewandte Sorgfalt hinter der im Verkehr erforderlichen selbst dann zurückblieb, wenn sich das Sorgfaltsmaß nach einem Werte von nur 300 dänischen Kronen hätte richten müssen. Zutreffend hat das Berufungsgericht betont, daß die Einrichtung der Packtammer, die Bewachung des Verwahrungsraums und der Verschuß der Zugangstüren völlig ungenügend waren. Wegen der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus dem vertragsähnlichen Verhältnis hat daher der Beklagte den vollen Wert des abhanden gekommenen Pakets zu ersetzen.

Die Post haftet auf Grund des Beförderungsvertrags nach §§ 6 und 8 PostG. höchstens zum Betrage des angegebenen Wertes. Allein ihre Haftpflicht war erloschen durch die Übergabe des Pakets an die Zollbehörde (§ 39 XV PostD., vgl. Aschenborn, Postgesetz Vorbemerkung A 6 b vor Abschnitt II). Das Vertragsverhältnis mit der Post war durch die Übergabe an die Zollbehörde beendet; von einem Eintritt der Zollverwaltung in dieses Vertragsverhältnis kann daher nicht die Rede sein.

Die Wertangabe war nur für den Beförderungsvertrag mit der Post bestimmt und maßgebend. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Absender und dem durch die Zollbehörde vertretenen Staate war sie ohne Bedeutung. Die Zollbehörde schenkte ihr deshalb auch keine Beachtung, behandelte vielmehr alle Pakete gleichmäßig. Der Zollbehörde würde, gleich wie der Post nach § 8 PostG., der Beweis zustehen, daß der gemeine Wert hinter dem angegebenen zurückbleibt,

sie würde bei Gelingen des Beweises nur auf den gemeinen Wert haften. Umgekehrt muß dem Absender gestattet sein, zu beweisen, daß der wahre Wert den angegebenen übersteigt. Bei der Ersatzpflicht der Post ist die Haftung für den höheren Wert gesetzlich ausgeschlossen (§ 8), für die Haftung der Zollbehörde besteht eine solche Beschränkung nicht. Die Tatsache der zollamtlichen Verwahrung hat ein völlig neues Rechtsverhältnis geschaffen, das mit dem erledigten Postbeförderungsvertrage nichts mehr zu tun hat. Der Umfang der Haftung der Zollverwaltung bestimmt sich allein aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Absender. Das Zollamt ist für die Post der Empfänger. So wenig wie ein beliebiger dritter Empfänger einer Wertpalettenpostsendung für sich die Haftungsbeschränkung der Post in Anspruch nehmen kann, so wenig kann es die Zollverwaltung. Daß die postalischen Bestimmungen und das Verhältnis der Zollverwaltung zu den Postwertsendungen etwas anderes ergäben, kann nicht anerkannt werden. Der vom sechsten Zivilsenat entschiedene Fall, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 256, wo es sich um den Verlust eines eingeschriebenen Briefes handelte, lag tatsächlich und rechtlich in mehrfacher Beziehung völlig anders; die Ausführungen in jenem Urteile stehen deshalb der hier getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

Die geringe Wertangabe könnte der Klägerin als ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB. insofern angerechnet werden, als sie unterlassen hätte, den Beklagten auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen. Allein zunächst kommt ein „ungewöhnlich hoher“ Schaden dann nicht in Frage, wenn, wie feststeht, üblicherweise die Wertpakete bedeutend mehr an Werten enthalten, als angegeben. Und sodann müßte das Verschulden der Klägerin ursächlich gewesen sein, es müßte „bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt“ haben (§ 254 Abs. 1). Das ist aber nicht der Fall, wenn, wie hier, auch bei wahrheitsgemäß hoher Wertabgabe keine andere, sorgfältigere Verwahrung platzgegriffen haben würde.“